

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

in Teilbereichen der ehemaligen W. O. Darby Kaserne, Gemarkung Fürth

Änderungsnummer: 2009.04

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Architektin Stefanie Korda

April 2011

Stadtplanungsamt Fürth

**Schöner
Dipl.-Ing., Amtsleiter**

Zusammenfassende Erklärung über berücksichtigte Umweltbelange (gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

1. Gesetzliche Grundlage

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 Baugesetzbuch ist dem Flächennutzungsplan eine *zusammenfassende Erklärung* beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 Baugesetzbuch kann jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

2. Ziel der FNP-Änderung Nr. 2009.04

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Nr. 2009.04 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des seit dem 19.07.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 463 zu schaffen.

Durch die Ausweisung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ soll der Flächennutzungsplan in drei Teilbereichen punktuell geändert werden. Diese Änderungen umfassen ca. 1,2 ha „gemischte Bauflächen“ sowie ca. 0,6 ha „Wohnbauflächen“, die in „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht/ Umweltprüfung

Für den vorliegenden Flächennutzungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die hierin ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht dargestellt. Dem Konkretisierungsgrad der FNP-Änderung entsprechend wurden in der Umweltprüfung zunächst die Aspekte der Flächeninanspruchnahme berücksichtigt. Darüber hinaus sind auch die von den Fachbehörden nach § 4 BauGB vorgelegte Informationen berücksichtigt worden.

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung überwiegend keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt worden:

Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping) gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Anschreiben vom 11.12.2009 bis zum 22.01.2010 durchgeführt. Hierbei wurden die notwendigen Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgefragt.

Bis auf einige redaktionelle Änderungen wurde an den Planungsgrundlagen wenig geändert.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 04.03.2010 bis 25.03.2010 durchgeführt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden zur Verfügung gestellt:

- Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 2009.04
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Stellungnahmen und Anregungen hierzu wurden nicht abgegeben.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fand mit Anschreiben vom 23.04.2010 bis zum 21.05.2010 statt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von den nachfolgend aufgelisteten Behörden und Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken
- N-ERGIE Netz GmbH
- E.ON Netz GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.

Umgang mit den Stellungnahmen aus dem Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen, sind größtenteils nicht FNP-relevant und in den nachfolgenden Verfahren zu prüfen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 17.09.2010 den Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes Nr. 2009.04 der Stadt Fürth einschließlich Begründung mit Umweltbericht gebilligt und deren öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Fürth vom 29.09.2010 in der Zeit vom 07.10.2010 bis einschließlich 11.11.2010 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von privater Seite nicht abgegeben.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsvarianten wurden nicht geprüft, da die Nutzungsstruktur im Wesentlichen im Bestand bereits vorhanden ist.

6. Ergebnis der Abwägung

Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung entspricht den im Landesentwicklungsprogramm und im Regionalplan 7 "Industrieregion Mittelfranken" vorgegebenen fachlichen Zielen. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung überwiegend keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Da im Plangebiet oder angrenzend keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Der beabsichtigte Eingriff in die Natur erscheint vertretbar bzw. ausgleichbar. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind Aussagen zur Eingriffsregelung der Projekte zu treffen. Wesentlich andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht, dargelegten sind nicht zu berücksichtigen.

Die Umwidmung des FNP-Änderungsbereiches erscheint unter den o. g. Prämissen verträglich.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nur schwer festgelegt werden, da wegen dessen Rechtswirkung keine Ableitungen unmittelbarer Umweltauswirkungen erfolgen kann. Eine Konkretisierung von Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener erheblicher Auswirkungen der Planung kann deshalb erst auf der Ebene nachgeordneter Verfahren erfolgen. Ungeachtet dessen haben die Behörden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens die Stadt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit darüber zu unterrichten, ob nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

8. Feststellungsbeschluss und Wirksamkeit

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 26.01.2011 die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2009.04 vom September 2009 in der Fassung vom Mai 2010 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Die FNP-Änderung Nr. 2009.04 wurde mit Regierungsschreiben 34-4621/FÜS - 1/90 vom 17.03.2011 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt und wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.04.2011 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

**Erstellt im April 2011
Stadtplanungsamt Fürth**